

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD

### **Ortsgesetz über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys**

Seit Jahren verbinden spontane nichtkommerzielle Feiern unter freiem Himmel Menschen aller Altersklassen. Diese Verbindung erstreckt sich über Natur und Musik hinaus nicht zuletzt auf das friedliche gemeinsame Zusammensein der Menschen. Auch im vergangenen Sommer waren Freiluftpartys – entsprechend einer ähnlichen Entwicklung in vielen Städten Deutschlands, Europas und weltweit – aus dem subkulturellen Leben Bremens nicht wegzudenken. Die kreative Szene, die diese Freiluftpartys im öffentlichen Raum veranstaltet, gerät dabei immer wieder in Konflikt mit der Polizei. Allerdings nicht unbedingt wegen Lärm, Vermüllung oder einer nicht altersgerechten Abgabe von Alkohol. Vielmehr gibt es bisher unnötige bürokratische Hürden für einen rechtmäßigen Ablauf einer Freiluft-Party. Nach geltender Rechtslage handelt es sich dabei nämlich um Sondernutzungen öffentlicher Flächen, die oftmals ohne vorherige Genehmigung unzulässig sind. Die Polizei kann daher, wenn sie von einer nicht genehmigten Freiluftparty Kenntnis erlangt, diese Feier auflösen, selbst wenn gar keine Beschwerden über Lärm vorliegen. Dies wiederum führt bei den jungen und junggebliebenen Menschen, die an den Freiluftpartys teilnehmen oder sie veranstalten, zu großem Unverständnis und Ärger.

Um derartige Konflikte zu vermeiden und unnötige Polizeieinsätze zu vermeiden, ist eine unbürokratische Lösung erforderlich. Spontane nichtkommerzielle Freiluftpartys sollen auch im öffentlichen Raum kurzfristig und ohne übermäßige bürokratische Hürden angemeldet und legal durchgeführt werden können. Die anmeldende Person hat Sorge dafür zu tragen, dass von der Party kein Lärm ausgeht, der die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Dies erscheint selbst im kleinräumigen Bremen möglich, nachdem sehr viele – auch nächtliche – Freiluftpartys in der Vergangenheit von den Behörden unentdeckt blieben, da es weder Beschwerden über Lärm gab noch Verunreinigungen oder Beschädigungen zurückgelassen wurden. Ohnehin haben alle, die an einer Freiluftparty teilnehmen, ein starkes Interesse daran, keinen Anlass für Beschwerden zu geben, da sie ungestört feiern wollen.

Die zunehmenden Konflikte zwischen Polizei und Veranstaltern beruhen auch darauf, dass manche Freiluftpartys eine Größe angenommen haben, die unter Sicherheitsaspekten schwerlich vertretbar erscheint und die den nichtkommerziellen Charakter der Freiluftpartys in Frage stellt. Das Ortsgesetz sieht daher eine Höchstgrenze von 300 teilnehmenden Personen vor, um die Party-Kollektive zu einer defensiveren Einladungspraxis anzuhalten und auf eine familiäre und friedliche Atmosphäre hinzuwirken. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit gesondert für Freiluftpartys ausgewiesenen Flächen wird darauf verzichtet, nur eine begrenzte Auswahl an möglichen Veranstaltungsorten fest vorzugeben. Der gewählte Ansatz verhindert zudem, dass die Freiluftpartys von nicht eingeladenen Personen frequentiert werden, die gezielt nach stattfindenden Feiern an vorgegebenen Orten suchen. Zur Wahrung der Interessen der Nachbarschaft schließt das Ortsgesetz eine Häufung von Freiluftpartys an bestimmten Örtlichkeiten aus und räumt den Beiräten ein Vetorecht ein. Zu den nicht-genehmigungsfähigen Orten gehören auch die unter Denkmalschutz stehenden Orte,

wie etwa der Bürgerpark und weitere Parks in Bremen. Die Ansprechpersonen der Freiluftparty werden verpflichtet, Lärmbelästigungen sowie Kommerz zu vermeiden und Verunreinigungen zu beseitigen.

Das vorliegende Ortsgesetz schafft somit im Rahmen höherrgesetzlicher Normen und berechtigter Interessen aller Beteiligten die nötige Flexibilität, um unbürokratische und rechtlich abgesicherte Freiräume des friedlichen Feierns und Tanzens im öffentlichen Raum zu ermöglichen.

Um zunächst Erfahrungen hinsichtlich Akzeptanz und Tauglichkeit sammeln zu können, wird das Ortsgesetz bis Ende des Jahres 2016 befristet.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## **Ortsgesetz über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys**

### **Artikel 1**

## **Ortsgesetz über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys**

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

(1) Freiluftparty im Sinne dieses Ortsgesetzes ist eine spontane, nichtkommerzielle Feier unter freiem Himmel mit elektronisch verstärkter Musik.

(2) Dieses Ortsgesetz regelt Freiluftpartys, die mit bis zu 300 teilnehmenden Personen auf öffentlichen Flächen in der Stadtgemeinde Bremen stattfinden.

### **§ 2 Zulässige Veranstaltungsorte**

(1) Freiluftpartys sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Ortsgesetz an folgenden Örtlichkeiten zulässig:

1. auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit auf ihnen die Benutzung von Kraftfahrzeugen verboten oder nicht möglich ist,
2. auf dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Grünflächen und Grünanlagen,
3. an zugelassenen Badestellen an Flüssen und Seen,
4. auf Freiflächen auf Grundstücken von öffentlichen und privatrechtlich organisierten Unternehmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, soweit sie ungenutzt und frei zugänglich sind und die Freiluftparty den Betriebsablauf oder die gewöhnliche Nutzung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

(2) Ausgenommen sind:

1. geschützte Kulturdenkmäler,
2. Naturschutzgebiete,
3. Landschaftsschutzgebiete, in denen ein Betreten oder eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm ausdrücklich durch Rechtsverordnung verboten ist,
4. Örtlichkeiten, die durch Beschluss des für den betroffenen Stadt- oder Ortsteil zuständigen Beirats als Veranstaltungsort für Freiluftpartys ausgeschlossen sind.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Wer die Absicht hat, eine Freiluftparty zu veranstalten, soll dies beim Stadtamt anmelden. Mit Abgabe der ordnungsgemäßen Anmeldung gilt eine Gebrauchserlaubnis für die Örtlichkeit zum Zwecke der angemeldeten Freiluftparty als widerruflich erteilt.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben

1. die Namen und Adressen von bis zu drei Ansprechpersonen, die die Freiluftparty veranstalten,
2. den Beginn und das voraussichtliche Ende der Freiluftparty,
3. die genaue Örtlichkeit, an der die Freiluftparty stattfinden soll,
4. eine E-Mail-Adresse für Mitteilungen an die Ansprechpersonen,
5. eine Telefonnummer, unter der eine Ansprechperson vor Beginn und während der gesamten Dauer der Freiluftparty erreichbar ist.

(3) Falls die angemeldete Örtlichkeit unzulässig oder die Anmeldung aus anderen Gründen unwirksam ist, teilt das Stadtamt den Ansprechpersonen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe mit. Im Einvernehmen mit dem Stadtamt können die Ansprechpersonen die bemängelten Angaben bis zum Beginn der Veranstaltung berichtigen.

(4) Das Stadtamt gibt den Ansprechpersonen Hinweise zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung. Es kann ihnen im Einzelfall dafür geeignete Auflagen erteilen.

### **§ 4 Anmeldefrist**

(1) Die Anmeldung ist bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Freiluftparty möglich. Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonnabende, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

(2) Eine Anmeldung kann frühestens eine Woche vor dem Tag der Freiluftparty erfolgen.

## **§ 5 Pflichten der Ansprechpersonen**

(1) Die Ansprechpersonen haben jede öffentliche Werbung für die Veranstaltung zu unterlassen.

(2) Die Ansprechpersonen haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie haben insbesondere

1. sicherzustellen, dass von der Freiluftparty kein Lärm ausgeht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen,
2. die Freiluftparty abubrechen, wenn sich mehr als 300 teilnehmende Personen am Veranstaltungsort aufhalten und keine ausdrückliche Genehmigung für eine Veranstaltung mit höherer Teilnehmerzahl vorliegt,
3. Abfall, andere Verunreinigungen oder Beschädigungen bis spätestens 10 Uhr des Folgetages zu beseitigen,
4. auf der Freiluftparty keine gewerblichen Aktivitäten zu dulden, insbesondere kein Eintrittsgeld zu verlangen und keine Speisen oder Getränke gewerbsmäßig zu verkaufen,
5. mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zusammenzuarbeiten.

## **§ 6 Widerruf der Gebrauchserlaubnis**

(1) Das Stadtamt widerruft vor Beginn der Veranstaltung unter Mitteilung einer kurzen Begründung die Gebrauchserlaubnis, wenn

1. die Örtlichkeit aus zwingenden Gründen nicht zur Verfügung steht, insbesondere wenn an der Örtlichkeit bereits eine andere Veranstaltung für den gleichen Zeitraum angemeldet worden ist,
2. an der Örtlichkeit im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als vier angemeldete Freiluftpartys stattgefunden haben,
3. an der Örtlichkeit innerhalb der letzten 18 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bereits eine andere angemeldete Freiluftparty stattgefunden hat,
4. nach den zur Zeit der Entscheidung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist und diese Gefährdung nicht durch die Erteilung von Auflagen abgewendet werden kann,
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ansprechpersonen die für die Durchführung der Freiluftparty notwendige Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere wenn sie wiederholt den Pflichten nach § 5 zuwider gehandelt haben.

Im Falle von Satz 1 Nummer 1 bis 4 können die Ansprechpersonen im Einvernehmen mit dem Stadtamt bis zum Beginn der Veranstaltung eine andere Örtlichkeit als Veranstaltungsort anmelden.

(2) Die Befugnis der Polizei, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, bleibt unberührt.

## **§ 7 Informationsübermittlung**

(1) Das Stadtamt übermittelt an die Polizei, an das für die angemeldete Örtlichkeit zuständige Ortsamt sowie im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 4 an die für die Verwaltung des Grundstücks zuständige Stelle

1. die bei der Anmeldung angegebenen Daten unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen nach § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 Satz 2,
2. den Widerruf der Gebrauchserlaubnis und die Begründung.

(2) Die Ansprechpersonen erklären sich mit der Anmeldung einverstanden, dass die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 angegebene Telefonnummer während der Freiluftparty auf Anfrage an Personen weitergegeben wird, die sich bei der Polizei über die Freiluftparty beschweren, um eine direkte Kommunikation mit einer Ansprechperson zu ermöglichen.

(3) Das Stadtamt bittet die Polizei, den übrigen in Absatz 1 genannten Stellen über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu berichten.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Anmeldung und ordnungsgemäße Durchführung einer Freiluftparty nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes werden keine Gebühren erhoben.

## **Artikel 2 Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung**

Die Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. Juni 1990 (SaBremR 2182-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 1992 geändert worden ist (Brem.Gbl. S. 692), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,

2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Straßen, Wege und Plätze dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.“

2. In Nummer 1 der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) werden die Wörter „nicht-gewerbliche Straßenfeste,“ gestrichen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wilko Zicht, Susanne Wendland, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maiko Schaefer  
und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD